

Anlage

Stellungnahme zur Förderung der Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze

Der Markt für Biogas und die Zahl der geplanten und errichteten Biogaseinspeiseanlagen genügen nicht, um die Ziele der Bundesregierung gemäß Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zu erreichen.

Nach den Klimaschutzzielen der Bundesregierung sollen bis 2020 6 % des jetzigen Erdgasverbrauchs durch Biogas ersetzt werden.¹ Bis dahin müssen 6 Milliarden Normkubikmeter Biogas eingespeist werden. Dies erfordert einen Neubau von insgesamt etwa 1800 mittelgroßen Biogasanlagen mit einer Leistung von durchschnittlich 4 MWh oder 1200 Biogasanlagen mit durchschnittlich 6 MW Leistung². Folglich müssen jährlich etwa 120 Anlagen mit je 700 Nm³/h Rohbiogaserzeugung³ neu gebaut und hierfür Investitionen für Anlagentechnik in Höhe von 10 bis 12 Milliarden Euro getätigt werden.⁴ Zum jetzigen Zeitpunkt ist absehbar, dass diese Ziele nicht erreicht werden. Bis Ende 2008 gab es nur 13 Anlagen, die zusammen etwa 48 Millionen Kubikmeter Biogas ins Erdgasnetz eingespeist haben.⁵ Derzeit sind nur etwa 30 Biogaseinspeiseanlagen in Betrieb⁶ und werden nur etwa 20 - 40 Biogasanlagen jährlich neu errichtet und damit etwa 8,4 % des deutschen Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien gedeckt.⁷ Diese Anlagen können bei ca 8.000 Volllaststunden rund 155 Mio. m³ Biomethan pro Jahr ins Erdgasnetz einspeisen, was etwa 2,6 % des festgesetzten Ziels für 2020 entspricht.⁸ Im Wärmemarkt hat sich im Jahr 2009 die Nutzung erneuerbarer Energien von knapp 106 Mrd. kWh in 2008 auf mehr als 110 Mrd. kWh erhöht. Die Steigerung von 7,4 % aus dem Jahr 2008 auf 8,4 % ist vor allem auch konjunkturbedingt auf den deutlich gesunkenen Gesamtwärmeverbrauch der Industrie zurückzuführen.⁹

¹ Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24.08.2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP), S. 34.

² <http://www.biogaspartner.de/>, Newsletter Juni 2008.

³ Olzem, Biogas – Fachtagung Thüringen vom 10.03.2010 „Politische Rahmenbedingungen für die Gaseinspeisung aus Biogasanlagen“, S. 9; Online verfügbar unter: <http://www.tll.de/ainfo/bbio0206/pdf/tbr30310.pdf>

⁴ <http://www.biogaspartner.de/>, Newsletter Juni 2008.

⁵ Mitteilung Fachverband Biogas e. V. vom 16.01.2009, S. 1.

⁶ Olzem, Biogas – Fachtagung Thüringen vom 10.03.2010 „Politische Rahmenbedingungen für die Gaseinspeisung aus Biogasanlagen“, S. 9; Online verfügbar unter: <http://www.tll.de/ainfo/bbio0206/pdf/tbr30310.pdf>

⁷ Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit (BMU), Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2009, S. 3, Online verfügbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_hintergrund_2009_bf.pdf

⁸ Olzem, Biogas – Fachtagung Thüringen vom 10.03.2010 „Politische Rahmenbedingungen für die Gaseinspeisung aus Biogasanlagen“, S. 9; Online verfügbar unter: <http://www.tll.de/ainfo/bbio0206/pdf/tbr30310.pdf>

⁹ BMU, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2009, S. 4.

„Bis 2020 trägt insbesondere der Wärmesektor überproportional zu CO₂-Emissionen im Wärmesektor bei.“¹⁰ Um CO₂-Emissionen zu verringern und die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, ist die Förderung der Biogaseinspeisung entscheidend. Eine Verstärkung des Einsatzes von Biogas in der Beheizung von Wohnungen könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die rechtliche Ausgestaltung lässt dies bisher jedoch nicht zu. Zudem gibt es baurechtliche Hemmnisse, die den Bau von Biogaseinspeiseanlagen verhindern.

Dabei gibt es diverse Formen, Biogas oder Biomethan einzusetzen. Auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas könnte nach der Einspeisung in Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken zu hohem elektrischen Wirkungsgrad mit Wärmeeinspeisung in ein Fernwärmenetz, in Wohnblock-BHKW mit KWK zur Stromeinspeisung ins Mittelspannungsnetz mit Wärmeeinspeisung in ein Nahwärmenetz, in Wohnhäusern in Mikro-BHKW zur Stromeinspeisung ins Mittel- oder Niederspannungsnetz und Wärmeeinspeisung in ein Nah- oder Mikrowärmenetz, in Hausgastankstellen für die Betankung von Erdgasfahrzeugen und in privaten Gasherden und Gaswäschetrocknern eingesetzt werden¹¹.

Trotz dieser vielfältigen Möglichkeit, Biogas einzusetzen, stagniert im Moment der Markt für Biogasproduktion und – einspeisung. Grund sind die extrem niedrigen Erdgaspreise. Deshalb müssen gezielte Anreize gesetzt werden.

Um den Biogaseinsatz nachhaltig zu fördern, sind daher folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Schaffung eines Marktes für Biomethan**
- 2) Das Nutzungsentgelt nach Gasnetzzugangsverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung ist anzupassen.**
- 3) Die Regelungen des BauGB, insbesondere zur Privilegierung von Biogaseinspeiseanlagen im Außenbereich, sind anzupassen.**
- 4) Die Umsetzungsfrist des Einspeisebegehrens für die Netzbetreiber ist zu verkürzen.**
- 5) Der Wärmemarkt ist hinsichtlich der Nutzungsbeschränkung durch die Kopplung an Kraft-Wärme-Kopplung und hinsichtlich der Nutzung im Gebäudebestand zu öffnen.**

¹⁰ Nietsch, Leitstudie 2008 „Weiterentwicklung der „Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“ vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzziele Deutschlands und Europas“, Untersuchung im Auftrag des BMU, S. 8.

¹¹Tentscher, Energie pflanzen II/2006, S. 14 f..

- 6) Der Einsatz von Biogas im Verkehrsbereich ist weiter zu fördern.**
- 7) Durch einfache Netzzugangstechnologie mit vereinfachten Messungen kann der Netzzugang weiter rationalisiert werden.**

Diese Ansatzpunkte sind zu verfolgen, da im Moment kein Absatzmarkt für Biomethan besteht. Aus diesem Grund werden derzeit keine Biomethananlagen in ausreichender Zahl entwickelt. Ziel muss es sein, den Wärmemarkt insgesamt zu öffnen, um so wieder einen Markt für Biomethan zu schaffen und die Klimaschutzziele der Bundesregierung umzusetzen. Dazu sollte die Beimischung von Biomethan zu Erdgas mit festen Anteilen als Klimaschutzbeitrag anerkannt werden. Dazu sollte das Wärmegesetz für erneuerbare Energien kurzfristig geändert werden.

Das in der Gasnetzzugangsverordnung definierte Ziel, bis zum Jahr 2020 sechs Milliarden Kubikmeter Biomethan ins Erdgasnetz einzuspeisen (§ 41 a GasNZV), ist ohne eine solche Förderung unrealistisch.

Im Einzelnen:

Zu 1) Schaffung eines Marktes für Biomethan

Bisher wird Biogas meist zur Energieerzeugung in ländlichen Gebieten verwendet. Dort können Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) aus Biogas Strom und Wärme erzeugen. So kann die Primärenergie zu 80 bis 90 % genutzt werden, wenn die Wärme vollständig genutzt wird. Leider ist dies in ländlichen Gebieten meistens nicht ganzjährig möglich. Der Einsatz von Biomethan in Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung sollte Vorrang haben. Allerdings ist eine solche Kopplung nicht immer möglich. Daher sollten auch andere Varianten gefördert werden. Die Beschränkung der Nutzung von Biogas in Verbindung mit KWK ist nicht erforderlich. Letztendlich muss durch die Einspeisung von Biogas weniger Erdgas importiert werden. Wird Gas aus den Gasleitungen entnommen, egal zu welcher Nutzung, sei es im Rahmen von KWK, sei es in einer gewöhnlichen hausinternen Gastherme, so handelt es sich doch nur virtuell um Biogas. Insofern ist eine Nutzungsbeschränkung nicht zielführend.

Eine Verbrennung in einer normalen Therme oder einem Brennwärtekessel ist nach dem Wärmegesetz für erneuerbare Energien (EEWärmeG) nicht möglich. Nach § 5 Abs. 2 EEWärmeG i. V. m. Nr. II 1 a) Anlage zum EEWärmeG gilt die Nutzung von gasförmiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, der Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien beim Neubau von Gebäuden, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage erfolgt. Zudem sieht die GasNZV nach § 41a S. 2 vor, dass Biogas verstärkt in der Kraft-Wärme-Kopplung und als Kraftstoff eingesetzt werden soll. Damit wird die Anwendung des Gesetzes insbesondere auf diesen Verwendungszweck beschränkt. Zwar werden anderen Formen der Verwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Hervorhebung dieser beiden Nutzungszwecke wird jedenfalls aber nicht die Förderung von Biogas insgesamt

gefördert. Mit der Novelle der GasNZV entfällt die Nutzungsbeschränkung in § 41 a S. 2 GasNZV bzw. § 29 GasNZV-Entwurf. Allerdings bleibt die Beschränkung im EEWärmeG bestehen. Das EEWärmeG sollte in dieser Hinsicht angepasst werden, um eine Verwendung des Biogases auf den gesamten Gebäudebestand zu erweitern.

Ohne eine solche Erweiterung des Wärmemarktes sind die Klimaschutzziele der Bundesregierung nicht zu erreichen.

Zudem besteht wegen der derzeitigen Tiefpreise für Erdgas kein Anreiz, Biomethan einzuspeisen. Erdgas gekoppelt mit Kraft-Wärme ist wesentlich günstiger als die Kopplung und Einspeisung von Biomethan. Deshalb müssen die Kosten für die Erzeugung von Biomethan so gering wie möglich gehalten werden.

Der Verkaufspreis pro Kilowattstunde muss bei Anlagen, die nur durch Investitionen in Höhe von 12 Mio. EUR errichtet werden können, mindestens bei 7,8 oder 7,9 Cent pro Kilowattstunde liegen. Andernfalls ist eine Biogaseinspeiseanlage nicht rentabel.

Insoweit müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Einspeisung ermöglichen.

Zu 2) Anpassung des Nutzungsentgelts nach Gasnetzentgeltverordnung

§ 20 a GasNEV :

„Transportkunden von Biogas erhalten vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases für vermiedene Netzkosten. Dies gilt unabhängig von der Netzebene, in die eingespeist wird. Die Höhe des pauschalierten Entgelts wird im Zuge des Monitorings nach § 41g der Gasnetzzugangsverordnung überprüft.“

Entsprechend dem § 20a GasNEV ist nunmehr das pauschale Entgelt i. H. v. 0,007 EUR/ kWh für vermiedene Netznutzungskosten auf 1,5 ct/kWh zu erhöhen. Das Entgelt in Höhe von 0,007 EUR ist nicht auskömmlich. Zwar werden durch die dezentrale Einspeisung von Biogas die der Einspeisung vorgelagerten Netze nicht in Anspruch genommen, so dass hier Netzentgelte vermieden werden. Weil aber die Anschlusskosten zu hoch sind, ist eine Erhöhung der Pauschale hier geboten. Die Einspeisung von Biogas in das allgemeine Netz ist wegen der hohen Anschlusskosten nicht rentabel.

Die Anschlusskosten sind insbesondere deshalb so hoch, weil ein hoher technischer Standard nach dem DVGW-Regelwerk einzuhalten ist. Diese technischen Einrichtungen sind naturgemäß sehr kostspielig. Folglich ist eine Anpassung der Gasnetzentgeltverordnung erforderlich. Eine Erhöhung des Entgeltes für vermiedene Netznutzungskosten von 0,007 EUR auf 0,015 EUR ist geboten.

Nach § 41g GasNZV ist erstmals am 31.05.2011 durch die Bundesnetzagentur ein Monitoring zur Erreichung der Ziele, der Entwicklung der Kosten der Biogaseinspeisung, der erzielbaren Erlöse sowie der Kostenbelastung für Netze und Speicher vorzulegen. Da es aber bereits

jetzt hinreichende Belege dafür gibt, dass die Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das öffentliche Netz wegen der hohen Anschlusskosten nicht profitabel ist, bestehen hier Markthemmnisse, die durch die Gesetzesnovelle zur Verordnung bereits jetzt beseitigt werden können. Das Ziel, nach § 41a GasNZV bis zum Jahre 2020 jährlich 6 Milliarden Kubikmeter Biogas in das Netz einzuspeisen, kann mit dem hier normierten Entgelt für vermiedene Netznutzungskosten nicht erreicht werden.

Die Erhöhung des Betrages sollte zudem rechtssicher ausgestaltet werden. Es muss gewährleistet sein, dass das Entgelt in Zukunft nicht abgesenkt wird. Dies ist erforderlich, um insbesondere Banken eine sichere Finanzierung zu ermöglichen. Es muss ein Finanzierungsplan aufgestellt werden, der rechtssicher für die nächsten 15 Jahre abhängig vom Inbetriebnahmejahr erstellt werden muss. Bei einer Schwankung hinsichtlich solcher Entgelte nach Gasnetzentgeltverordnung ist die Erstellung eines Finanzierungsplanes kaum möglich. Folglich sind die Banken kaum bereit, Biogaserzeugungsanlagen zu finanzieren.

Investitionssicherheit bedingt stabile rechtliche Rahmenbedingungen. Dies kann durch die zeitliche Festschreibung der Entgelte für vermiedene Netznutzungskosten und deren moderate Erhöhung unproblematisch umgesetzt werden kann.

Zu 3) Öffnung des BauGB für Biogaseinspeiseanlagen im Außenbereich

Für eine Errichtung einer Biogasanlage im Außenbereich ist nach der heutigen Rechtslage faktisch stets ein Bebauungsplan erforderlich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es gemäß § 35 Nr. 3 BauGB der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient, oder nach Nummer 6 der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Nach Nummer 6 müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- „a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.“

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentlichen Belangen nicht entgegen steht, § 35 Abs. 2 BauGB.

Diese einengenden Voraussetzungen hindern den weiteren Ausbau des Einsatzes von Biogas. Die Privilegierung läuft für Biogaseinspeiseanlagen faktisch leer.

Biogaseinspeiseanlagen mit einem BHKW mit einer höheren elektrischen Leistung als 0,5 MW oder Biogaseinspeiseanlagen ohne BHKW oder Anlagen, die nicht einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder auf Tierhaltung gerichteten Betrieb dienen, können nur errichtet werden, wenn ein entsprechender Bebauungsplan vorliegt. Selbst bei einer Biogaseinspeiseanlage mit einem BHKW mit weniger als 500 kW elektrischer Leistung ist nicht rechtssicher geklärt, ob sich die Privilegierung auf die gesamte Biogaseinspeiseanlage erstreckt.

Die Zulassung einer Biogasanlage könnte im Einzelfall als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht kommen. Regelmäßig wird eine solche Anlage aber eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 BauGB darstellen, so dass der Bau der Anlage unzulässig wäre.

Dies ist ein großes Hemmnis hinsichtlich der Förderung der Nutzung von Biogas. Insbesondere im Außenbereich ist Biomasse vorhanden. Dürfen die Biogasanlagen jedoch nicht im Außenbereich errichtet werden, sofern kein entsprechender Bebauungsplan vorliegt, so sind die Transportwege sehr lang. Biomasse fällt häufig im Außenbereich an. Insofern ist es sinnvoll, die Logistik kurz zu halten und die Anlagen am Standort der Biomasse zu errichten. Dazu ist ein rechtlicher Rahmen zu schaffen.

Weiterhin sollte auch das aufbereitete Biogas, Biomethan, welches in das Erdgasnetz eingespeist werden kann, privilegiert werden, indem Biomethananlagen als "Energieversorgungsanlagen" vom BauGB erfasst werden und somit vorrangig zu genehmigen sind. Damit kann die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen an Standorten ohne Wärmeabnehmer verbessert werden. Das Biomethan kann beispielsweise in BHKWs verstromt werden, die direkt bei kontinuierlichen Wärmeabnehmern, wie z. B. Industriebetrieben, Schwimmhallen, Hotels und Kliniken, errichtet werden. Dadurch ist die Abwärme fast vollständig absetzbar.

Zudem sind die Vorschriften zur Genehmigung landesrechtlich ausgestaltet, so dass hier die Anlagenbetreiber keine einheitlichen Bedingungen vorfinden. Eine Förderung der Biogaseinspeisung erfordert eine Vereinfachung im Bauplanungs- sowie Bauordnungsrecht, um eine schnelle Genehmigung der Anlagen zu ermöglichen.

Zu 4) Einspeisebegehren – Verkürzung der Umsetzungsfrist

Nach § 41c Abs. 1 GasNZV sind Anlagen zur Aufbereitung von Biogas vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen. Nachdem ein Anschlussbegehren an den Netzbetreiber gerichtet wurde, ist nach § 41c Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen darzulegen, welche Prüfungen notwendig sind und welche erforderlichen Kosten diese Prüfungen verursachen werden.

Bei einem positiven Prüfungsergebnis ist der Netzbetreiber für die Dauer von drei Monaten gebunden. Innerhalb dieser Frist muss der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot vorlegen, § 41c Abs. 5 GasNZV.

Folglich kann der Netzbetreiber die Umsetzung des Einspeisebegehrens um mehr als 3 Monate hinauszögern. Dies ist vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Bundesregierung nicht hinnehmbar und widerspricht der vorrangigen Anschluss- und Transportpflicht nach § 41c Abs. 1 und § 41d Abs. 1 GasNZV.

Eine sinnvolle und für Netzbetreiber sowie Anlagenbetreiber angemessene Umsetzungsfrist ist ein Zeitraum von 4, maximal jedoch 6 Wochen.

Für die Verkürzung dieser Frist spricht auch die mittlerweile eingetretene Routine in diesem Bereich. Den Netzbetreibern wurde eine lange Reaktionszeit zugesprochen, damit diese mit den neuen Gegebenheiten umgehen können. Im Laufe der Zeit sollten die Netzbetreiber eine optimierte Handhabung dieser Fälle entwickelt haben. Eine solch lange Reaktionszeit, wie sie in noch gültigen GasNZV normiert ist, ist nicht mehr angemessen.

Zu 5) Anschlussalternative und wirtschaftliche Zumutbarkeit

Nach § 41c Abs. 1 S. 2 GasNZV sind die Kosten für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Da der Netzbetreiber durch die Verlegung des Netzanschlusses und der Verbindungsleitungen zusätzliches, wertsteigerndes Eigentum erhält, ist eine hälftige Kostentragung wirtschaftlich unzumutbar. Dies gilt umso mehr, als der Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Kosten auf das Netzgebiet umzulegen und somit dem Verbraucher überzuhelfen. Die bisherige Kostenteilung ist paradox. Der Investor zahlt anteilig einen Netzanschluss, an dem er kein Eigentum erhält. Der Netzbetreiber geht in Vorleistung hinsichtlich seines Anteils der Kosten, erhält das gesamte Eigentum am Netzanschluss und kann die Kosten im Nachhinein auf den Verbraucher umlegen. Der Netzbetreiber wird durch diese Regelung nicht motiviert, auf eine wirtschaftliche Kostenminimierung hinzuwirken. Es muss daher ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der den Netzbetreiber anhält, günstig den Netzanschluss zu verlegen, so dass keine zusätzlichen Kosten auf den Anlagenbetreiber zukommen.

Insofern ist eine Kostentragung durch den Anlagenbetreiber in Höhe von maximal 25 % zumutbar.

Zum einen sollte die Kostenwälzung nicht zu 100 % erfolgen können. Dadurch entstehen dem Netzbetreiber überhaupt keine Kosten. Es wird daher für den Netzbetreiber keinen Anreiz gesetzt, die Kosten für die Zukunft zu minimieren. Insofern sollten maximal 90 % der dem Netzbetreiber entstehenden Kosten umgelegt werden können. Zum anderen sollte die Umwälzung nicht nur innerhalb des regionalen Netzgebietes erfolgen, sondern auf das gesamte Netzgebiet. Anderenfalls werden diejenigen Gebiete benachteiligt, die besonders viele Biogaserzeugungsanlagen an das Netz anschließen. Die Verbraucher tragen in diesen Gebieten besonders hohe Kosten.

Zu 6) Der Einsatz von Biogas im Verkehrsbereich ist weiter zu fördern.

Ein Markt für Biomethan in der Autobranche ist derzeit nicht gegeben. Die Selbstverpflichtung der Auto-Hersteller, den CO₂-Ausstoß auf 140 Gramm pro Kilometer zu begrenzen, führte nicht dazu, dass der Ausbau der Nutzung von Fahrzeugen mit Gasantrieb angestoßen wurde.

Der Einsatz von Biogas im Verkehrssektor kann zu einer Reduktion der gesamten Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors von bis zu 75 % führen.¹² Berücksichtigt man die vorgelagerten Prozessemissionen, so zeigt sich, dass die Umweltbilanz von Biogas wesentlich von den vorgelagerten Transportprozessen abhängt.

Insofern ist es notwendig, die vorgelagerten Transportprozesse auszubauen und zu optimieren. Voraussetzung für eine Markteinführung von Biogas im Verkehrssektor ist die Schaffung einer Erdgasinfrastruktur, bestehend aus einem ausreichenden Tankstellennetz, sowie eine entsprechende Verfügbarkeit von Erdgasfahrzeugen.¹³ Generell müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Biogas als Kraftstoffalternative optimiert werden.

Im Jahr 2009 ging der Anteil der Biokraftstoffe am gesamten Kraftstoffverbrauch leicht zurück auf 5,5 % (2008: 5,9 %).¹⁴ Ursache ist die Erdrosselung des mittelständisch geprägten Reinbiokraftstoffmarkts durch die zu hohe Energiesteuer auf Pflanzenöl und Biodiesel. Die Ziele der Bundesregierung von 2007 hinsichtlich einer Steigerung der Effizienz im Verkehr und Steigerung des Anteils der Biokraftstoffe auf einen Anteil von 17 Prozent¹⁵ sind daher noch in weiter Ferne.

Der Markt muss ein größeres Depot an Tankstellen und Erd-/ Biogasfahrzeugen bereithalten, anderenfalls wird der Anteil an Biogas als Kraftstoff nicht gesteigert werden können. Insofern sind hier Anreize durch rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zu 7) Einfache Netzzugangstechnologie mit vereinfachten Messungen

Für den Netzanschluss sind nach § 41 b Nr. 2 GasNZV die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases erforderlich.

Durch die hohen Anforderungen an die Netzzugangstechnologie werden die Investitionen in Biogasanlagen erheblich verteuert. Dies hindert den Anreiz, in Biogasanlagen zu investieren. Insofern kann die Vereinfachung der Messungen durch einfachere Netzzugangstechnologie

¹² Pölz, Biogas im Verkehrssektor, Wien 2005, Online verfügbar unter: <http://www.bmu.de/erneuerbare/energien/doc/36142.php>

¹³ Pölz, Biogas im Verkehrssektor, S. 3.

¹⁴ BMU, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2009, S. 5.

¹⁵ Gabriel, Bulletin Nr. 46-1 vom 26. April 2007 / BMU – RegErkl. z. Klimapolitik d. BReg. nach Beschluss EU, S. 5.

den Einsatz von Biogas fördern. Die Toleranzen hinsichtlich der Eichung sind zu erweitern, damit nicht teure LPD-Dosierstationen eingesetzt werden müssen.

Eine Vereinfachung der Mess- und Netzanschlusstechnologien ist geboten, da anders als bei großen Erdgasanlagen eine doppelte Verdichtung bei dem geringen Volumenstrom nicht notwendig ist. Die Biogasanlagen produzieren nicht so viel Gas, dass eine Messtechnik mit dem Standard für große Erdgasanlagen erforderlich wäre.

Stattdessen ist es sinnvoll, die Messungen durch eine vereinfachte Messtechnik mit Stichproben und der Berücksichtigung von Durchschnittsmengen für den Biogassektor einzuführen.

Die angestrebte Zielsetzung der Bundesregierung für 2020 erfordert in Deutschland anlagenseitige Investitionen in Höhe von 10 bis 12 Mrd. EUR.¹⁶ Diese Investitionen werden nur aufgebracht, wenn ein rentabler Absatzmarkt für Biogas oder Biomethan zur Verfügung gestellt wird. Insgesamt kann ein solcher Biomethanmarkt nur geschaffen und damit die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreicht werden, wenn es weitere Absatzmöglichkeiten gibt.

Hierfür eignet sich die Öffnung des Wärmemarktes, vor allem in Richtung des Gebäudebestandes. Eine Unabhängigkeit von KWK könnte den Markt weiter mobilisieren. Werden die hier aufgeführten Ansatzpunkte in der Novelle zur Gasnetzzugangsverordnung berücksichtigt, könnte einem Großteil der Markthemmnisse bereits in naher Zukunft entgegen gewirkt werden, so dass eine Umsetzung der Klimaschutzziele mit Hilfe von Biogas bis zum Jahre 2020 möglich erscheint.

¹⁶ Deutsche Energie Agentur, Biogaspartner 2009: Ein Projekt für Akteure, S. 2.